



**Erläuterungen zum
Antrag auf Entschädigung des Verdienstausfalls / entgangenen Gewinns
nach §§ 65, 56 (analog) IfSG**

1. Grundsätzliches

In den uns hier vorliegenden Fällen greifen die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) nicht direkt. Das Infektionsschutzgesetz sieht lediglich Entschädigungsansprüche in Fällen der behördlichen Schließung eines konkreten Betriebs (aufgrund einer Infektion) oder der Untersagung einer Tätigkeit eines konkreten Arbeitnehmers (wiederum aufgrund einer konkreten Infektion) vor.

Es wird jedoch diskutiert, diese Entschädigungsregeln auf die aktuelle bzw. nunmehr vergangene Situation der Betriebsschließungen aufgrund der Corona-Notstand-Verordnungen bzw. Allgemeinverfügungen ebenfalls (ggf. analog) anzuwenden.

2. Entschädigungsverfahren nach IfSG

Im Rahmen der „normalen“ Entschädigungsverfahren nach IfSG muss der Betroffene einen Antrag auf Entschädigung bei der zuständigen Behörde stellen (eine Liste mit den zuständigen Behörden der Bundesländer fügen wir diesem Schreiben bei).

Die zuständigen Behörden haben sich im Falle von „normalen“ Entschädigungsansprüchen nach IfSG auf ein vom Antragsteller auszufüllendes Standard-Formular geeinigt. Ein solches Standardformular existiert hingegen nicht für eine analoge Anwendung der Entschädigungsansprüche. Aus diesem Grund haben wir das vorliegende Dokument erarbeitet, um Ihnen eine Antragstellung bei der entsprechenden zuständigen Behörde zu erleichtern.

Wichtig: Der Antrag muss innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten der entsprechenden Betriebs-Untersagung bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Nur so erhalten Sie – unabhängig von der Begründetheit Ihres Antrags – überhaupt Ihr Recht, einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. In den meisten Fällen ergingen die entsprechenden Allgemeinverfügungen am 18. März 2020. Entsprechend enden die meisten Fristen am 18. März 2021. Bis dahin muss der Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Im Zweifelsfall sollte der Antrag daher postalisch per Einschreiben an die zuständige Behörde gesandt werden.

Die zuständige Behörde wird Ihren Anspruch dem Grunde und der Höhe nach prüfen. Sie werden von der Behörde über den weiteren Verfahrenslauf informiert.

Wichtig: Es ist wahrscheinlich, dass die Behörden einen ablehnenden Bescheid ausstellen werden (da die analoge Anwendung der Entschädigungsansprüche nach IfSG nicht abschließend geklärt ist). Im Anschluss müssten Sie dann ein gerichtliches Verfahren auf Entschädigung einleiten. Dieses ist mit weiteren Kosten verbunden (Gerichtskosten, Anwaltskosten). Mangels bislang bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung wird abzuwarten sein, wie die Gerichte zukünftig über das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs aufgrund der Corona-Allgemeinverfügungen entscheiden werden. Nach der hierbei von uns vertretenen Rechtsauffassung scheint das Bestehen des Anspruchs zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen.

3. Angaben des Antrags im Einzelnen

Unabhängig von der Art des konkreten Entschädigungsantrags müssen Sie in jedem Fall fundiert darlegen und nachweisen können, dass Ihnen aufgrund der behördlichen Betriebsschließung ein Schaden entstanden ist.

Hierfür müssen Sie zunächst die konkrete behördliche Anordnung bzw. Allgemeinverfügung sowie den Zeitraum benennen, in dem Ihr Betrieb für den Publikumsverkehr ganz oder teilweise geschlossen gehalten werden musste.

Danach empfiehlt es sich, eine Auflistung aller laufenden Kosten zu erstellen, die unabhängig von der Betriebsschließung weiterbezahlt werden mussten (und denen mangels Gelegenheit zur Ausübung des Betriebs kein Umsatz entgegenstand).

Im Anschluss sollte der Umsatzausfall genau beziffert werden.

Wichtig: Alle Posten müssen mit konkreten Dokumenten (Verträge, Auszüge aus dem Jahresabschluss etc.) belegt werden. Es empfiehlt sich daher, Ihren Steuerberater für die Zusammenstellung der entsprechenden Dokumente hinzuzuziehen.

Um eventuellen Argumenten der Behörde vorzugreifen, empfiehlt es sich weiterhin, die möglichen Posten aufzuführen, die Ihren Anspruch auf Entschädigung mindern können. Anerkannt hierbei dürften vor allem die durch die Bundes- bzw. Landesregierungen gewährten Soforthilfen und gewährtes Kurzarbeitergeld sein, die Ihren Entschädigungsanspruch mindern.

Zur konkreten Schadensberechnung konsultieren Sie Ihren Steuerberater oder Betriebsberater.

Eine weitergehende Beratung erfolgt mit Blick auf das Rechtsberatungsgesetz durch unsere Rechtsanwälte aus der ARK Gruppe.